

Probeklausur aus Privatrecht (vom 13. Juni 1998)

I. Fall:

Die um die Jahrhundertwende künstlerisch vorherrschende Bewegung des Jugendstils ist seit einiger Zeit wieder in Mode gekommen. Ihre Objekte erzielen auf dem Kunstmarkt hohe Preise. Dem Ehepaar H. wurden für eine Lampe von Emile Gallé Ende November 1977 mit einer bis zum 10. Dezember befristeten Offerte 15'000 Franken geboten. Sie ersuchten die Zürcher Galerie S., bei der sie schon öfters gute Kunden waren, "gefälligkeitshalber" um eine Schätzung und erhielten zur Antwort, der Experte (=Angestellter) des Mutterhauses in London sei in der Lage, anhand einer guten Photographie den Wert der Lampe zu bestimmen. Ob das bis zum 10. Dezember möglich sei, könne allerdings nicht zugesichert werden. Weil die vom Ehepaar H. der Zürcher Galerie unverzüglich zur Verfügung gestellte Photographie am 9. Dezember noch nicht in London eingetroffen war, wurde die Lampe von S. dem dortigen Experten am Telefon genau beschrieben. Er schätzte sie auf 200 - 300 Pfund Sterling, umgerechnet 8'000 - 12'000 Franken. Nach Erhalt dieses Berichtes verkauften die Eigentümer die Lampe für 16'500 Franken.

Als dem Experten in London anfangs 1978 die Photographie in die Hände fiel, stellte er fest, dass es sich bei der fraglichen Lampe offenbar nicht, wie er angenommen hatte, um ein Serienstück, sondern um eine der wenigen noch existierenden Einzelanfertigungen handle. Er teilte der Zürcher Galerie mit, dass mit einem Wert von mindestens 30'000 - 40'000 Franken gerechnet werden dürfe. Der Galeriedirektor leitete diesen Bericht sofort an die Eheleute H. weiter, kam damit aber zu spät, weil der Vertrag, wie bereits ausgeführt, schon geschlossen und erfüllt war.

Im Dezember 1982 verlangten die Eheleute H. 235'000 Franken Schadenersatz mit der Begründung, sie hätten erfahren, dass für Gallé-Lampen in der Zwischenzeit derartige Preise erzielt würden.

Variante: Die Zürcher Galerie erteilte dem Ehepaar H. die Auskunft entgeltlich. Der Experte in London war nicht Angestellter des Londoner Mutterhauses der Zürcher Galerie, sondern ein von diesem aufgrund eines (honorierten) Rahmenvertrags fallweise zugezogener selbständiger Experte. Ansonsten kein Unterschied zum Hauptfall!

Fragen (zum Hauptfall und zur Variante):

- Beurteilen Sie den Schadensersatzanspruch des Ehepaars gegen die Zürcher Galerie und/oder den Londoner Experten!
- Beachte: Der Fall ist nach schweizerischem Recht zu lösen: Vernachlässigen Sie den IPR-Aspekt!

II. Theoretischer Aufsatz (*alternativ* zur Falllösung!):

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation im schweizerischen Recht

